



EMILI

RECHTSANWÄLTE

RAe Emili, Hohenstaufenring 29-37, 50674 Köln

Satzung des „Emilis Welt“ e.V. in der Fassung vom 04.04.2011

Satzung des „Emilis Welt“ e.V. in der Fassung vom 04.04.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Emillis Welt“, nach Eintragung noch den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er soll in das Vereinsregister beim AG Köln eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung von Bildung und Erziehung von pädagogischer Arbeit mit Kindern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Etablierung, den Betrieb sowie die Unterhaltung einer oder mehrere Kindertagesstätten verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln de Vereins erhalten.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtliche Beschäftigungskräfte einzustellen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Beitragspflicht endet erst mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austritterklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Satzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtsfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden den in § 8 Nr. 1 genannten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt. Zur Vertretung im Außenverhältnis kann einem Mitglied eine Vollmacht erteilt werden.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in gesonderten Wahlgängen mit Zwei - Drittel - Mehrheit bestimmt. Er kann eine Geschäftsführung einsetzen. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsführungsordnung, die auf dem Vorschlag im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand entscheidet über Personal- und Gehaltsfragen sowie über die Anstellung und Kündigung der Beschäftigten mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal (möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres).

(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand nach Abs. 1 Buchstabe a) zu berufene Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch eine kürzere Einladungsfrist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn

